



**verband binationaler  
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
53123 Bonn

Mail: [211@bmfsfj.bund.de](mailto:211@bmfsfj.bund.de)

**Bundesgeschäftsstelle**

Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 707 50 92

[info@verband-binationaler.de](mailto:info@verband-binationaler.de)

[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

12. März 2020

## Stellungnahme

### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau, zur Flexibilisierung und Vereinfachung des Elterngeldes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf.

Als interkultureller Familienverband, der an der Schnittstelle Familie und Migration/Integration arbeitet, fokussiert er auf binationale und eingewanderte Familien, deren Anzahl im Bundesgebiet stetig steigt. Waren es im Jahr 2015 noch 31%, so stellten sie im Jahr 2017 bereits 34% der Familien dar. Somit ist in mehr als jeder dritten Familie mit Kindern unter 18 Jahren mindestens ein Elternteil zugewandert.<sup>1</sup> Die Einführung des Elterngeldes hat dazu beigetragen, dass sich Familien- und Arbeitszeit zwischen Müttern und Vätern neu verteilen konnte und bot insbesondere den Vätern die Möglichkeit, Zeit mit seinem Kind zu verbringen. Dies gilt für Familien mit Migrationshintergrund in gleichem Maße. Auch sie wünschen sich eine partnerschaftliche Aufteilung der beruflichen und familiären Sorgearbeit.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. begrüßt daher das Anliegen des vorliegenden Referentenentwurfs zu einer weiteren flexibleren Gestaltung des Elterngeldes. Ein flexibleres Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Weichenstellung für Väter an

einer höheren Teilhabe am Familienleben kann nur dadurch erreicht werden, indem der Gesetzgeber eine größtmögliche Anwendbarkeit schafft, um das Elterngeld Plus sowie den Partnerschaftsbonus zu beantragen. Die Höchstarbeitszeitgrenze soll nun von 30 auf 32 Stunden die Woche für die Geltendmachung des Elterngeld Plus erhöht und die Mindestarbeitszeit von aktuell 25 Wochenstunden auf 24 abgesenkt werden. Für den Partnerschaftsbonus soll der Familienvater diesen zwischen 2 und 4 Monate beantragen können. Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu befürworten. Allerdings ist abzuwarten, inwieweit die flexiblere Gestaltung des Korridors von 24 bis 32 Wochenstunden tatsächlich zu einer höheren Inanspruchnahme dieser Leistung führt.

Eine direkte Begünstigung von Familien mit kleinem Einkommen kann aus dem vorliegenden Referentenentwurf nicht entnommen werden. Der Verband binationaler Familien merkt daher an, wie auch schon bei der Einführung des Elterngeldes plus 2014, dass gerade Familien mit Migrationshintergrund wahrscheinlich nicht umfänglich am Elterngeld Plus partizipieren können. Dies hängt vielfach mit strukturellen Rahmenbedingungen zusammen:

- Mütter mit Migrationshintergrund und mit jüngstem Kind unter drei Jahren weisen nur eine Erwerbsquote von 22 % auf. Im Vergleich dazu beträgt die Erwerbsquote von Müttern ohne Migrationshintergrund mit einem jüngsten Kind unter drei Jahren 43%; für die Väter ohne Migrationshintergrund sind es 79% und mit Migrationshintergrund sogar 92%<sup>ii</sup>
- Familien mit Migrationshintergrund sind wesentlich seltener in den oberen Einkommensgruppen vorzufinden. So haben lediglich 16 Prozent der Familien ein Nettoeinkommen von 4500 € und mehr, bei Familien ohne Migrationshintergrund ist der Anteil dagegen fast doppelt so groß (29%). Hoch ist auch der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund, die sich in den unteren Einkommensgruppen befinden. So haben 45% ein Nettoeinkommen unter 2600 €, das sind 16% mehr als bei Familien ohne Migrationshintergrund<sup>iii</sup>
- fast 20 % der Mütter mit Migrationshintergrund sind in einem Minijob beschäftigt, bei Müttern ohne Migrationshintergrund sind es dagegen nur 9%<sup>iv</sup>
- 407.000 Müttern mit Migrationshintergrund wollen möglichst sofort oder innerhalb des nächsten Jahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, dies sind ca. 34% aller nichterwerbstätigen Mütter mit Migrationshintergrund<sup>v</sup>

All die aufgezählten Gruppen werden aufgrund Ihrer finanziellen Situation nicht am Elterngeld Plus partizipieren können. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Mehrwert aus der Elterngeld Plus Systematik kann nicht hergeleitet werden.

Insbesondere der Partnerbonus hebt auf gut ausgebildete und gutverdienende Paare ab mit annähernd gleich hohem Einkommen. Von dieser Möglichkeit wird nur eine sehr kleine Gruppe

von Familien profitieren können. Für zahlreiche Familien ist diese Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung für beide Elternteile nicht passend zu ihrer Lebensrealität:

- Eine frühere Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist sehr abhängig vom Familieneinkommen. Die Familien müssen sehr gut im Voraus planen, wie sie die Elternzeit aufteilen wollen, ohne dass sie die wirkliche familiäre Situation nach der Geburt des Kindes einschätzen können. Nicht abzuschätzen sind die steuerlichen Wirkungen auf das Familieneinkommen, die in der Wechselwirkung von Elterngeld/ Elterngeld plus und Ehegattensplitting entstehen.
- Auch wenn die Familien mit Migrationshintergrund stark den Wunsch haben, dass beide Elternteile erwerbstätig sind, wird dieser Wunsch real oft nicht gelebt. Dies hängt auch mit ihren eingeschränkten Möglichkeiten am Arbeitsmarkt zusammen. So liegen vielfach beruflich nutzbare Ressourcen brach, da die Anerkennung ausländischer Abschlüsse nicht umfänglich greift bzw. passende berufliche Qualifizierungsmaßnahmen fehlen.
- Es darf zudem nicht vergessen werden, dass vielfach eine außerhäusliche Betreuung des Kindes organisiert und gesichert werden muss. Gerade Familien mit Migrationshintergrund sind stark auf Einrichtungen angewiesen, da sie oftmals nicht auf familiäre Strukturen zurückgreifen können. Auch wenn sich die Betreuungssituation in Deutschland gegenüber den Vorjahren verbessert hat, und weitere Anstrengungen auf allen Ebenen vorgenommen werden, sind diese nicht immer flächendeckend und in der Qualität anzutreffen, wie die Eltern sich dies vorstellen. Entstehende Kosten für die Betreuung des Kindes gehen zudem zu Lasten des Familieneinkommens.

Aus Sicht des Verbandes sollte eine weitere Ausweitung vorgenommen werden, damit mehr Familien den Partnerbonus in Anspruch nehmen können.

Als Interessenverband für binationale und eingewanderte Familien möchten wir insbesondere auf das Zusammenwirken von Elterngeld und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingehen, beide Leistungen dürfen bei der Beantragung nicht nebeneinanderstehen. Dies ist auch derzeitige Praxis.

Zwar wurden nach dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften bereits in jüngster Vergangenheit die Zugänge für weitere Gruppen ausländischer Staatsangehöriger zu den Familienleistungen Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss verbessert.

Danach haben Personen mit einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60 d AufenthG ab dem 01. Januar 2020 einen Anspruch auf Familienleistungen wie Elterngeld. Für u.a. marokkanische, tunesische und algerische Arbeitnehmer\*innen ergeben sich die Ansprüche auf Familienleistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen; für Staatsangehörige aus der Türkei besteht der Anspruch auf Familienleistungen unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmer\*innenstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

Ab 01. März 2020 wurde der Personenkreis um jene mit einem humanitären Status nach den §§ 23 Abs. 1, 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erweitert. Diese Personen müssen entweder erwerbstätig sein, sich in Elternzeit befinden oder Arbeitslosengeld I beziehen oder sich bereits seit 15 Monaten in Deutschland befinden.

Diese Erweiterung des Personenkreises für Familienleistungen begrüßt der Verband.

Kritisch wird jedoch betrachtet, insbesondere mit Blick auf die vorherige Aufzählung der neu hinzukommenden begünstigten Personengruppen, dass weiterhin bestimmte Familien außen vorbleiben. Dies sind Menschen mit einer Ausbildungsduldung, einer Duldung außerhalb des Gesetzes über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung aufgrund eines ablehnenden Asylverfahrens und jene, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung haben.

Auf welcher Grundlage diese Ungleichbehandlung liegt, wird nicht ersichtlich. Hier liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, wonach alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland gleich zu behandeln sind. Eine Ungleichbehandlung ist dann gerechtfertigt, wenn eine sachliche Rechtfertigung vorliegt. Das Elterngeld ist die Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen. Es hilft die finanzielle Leistungsgrundlage der Familien und damit den Verdienstaufschlag zu sichern. Der „richtige Aufenthaltsstatus“ sollte nicht der Maßstab dafür sein, ob ein Rechtsanspruch auf Familienleistungen wie dem Elterngeld besteht. Dies gilt erst recht dann, wenn Kinder in Deutschland geboren werden und hier aufwachsen, die Familien bereits mehrere Jahre hier im Inland leben und sogar ihren Lebensunterhalt durch lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ganz oder teilweise sichern. Der Begriff der „Dauerhaftigkeit“ des Aufenthaltes sollte angesichts der langjährigen Asylverfahrensdauer und ggf. der tatsächlichen Umsetzung der Abschiebung nicht maßgeblich für den Rechtsanspruch auf Elterngeld sein, denn der tatsächliche Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet ist zukunfts offen. Eine hinreichende Prognose für die Aufenthaltsdauer kann nicht getroffen werden und sollte nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden. Hier liegt eine evidente Ungleichbehandlung vor, die nicht sachlich zu

rechtfertigen ist. Die Ungleichbehandlung und der rechtfertigende Grund der Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes stehen in keinem angemessenen Verhältnis zueinander.

Auch das Grundrecht auf Familie und elterliche Sorge nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG ist hier tangiert. Fiskalische Erwägungen sollten nicht die Grundlage dafür sein, warum bestimmte Familien wirtschaftlich schlechter gestellt werden und damit für die Sorge ihres Kindes nicht einstehen können. Es trifft insbesondere Familien, die ohnehin wirtschaftlich am schlechtesten stehen.

Unsere Forderung ist, den Anwendungsbereich des Elterngeldanspruches auch für die Familien, die mit einer Ausbildungsduldung, einer normalen Duldung und einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet leben, zu öffnen.

---

<sup>i</sup> BMFSFJ (Hrsg.): AKTUALISIERTER DATENANHANG zum Dossier: „Gelebte Vielfalt: Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland“, Dezember 2018, S. 6

<sup>ii</sup> BMFSFJ (Hrsg.): dito, S. 42

<sup>iii</sup> BMFSFJ (Hrsg.): dito, S. 23

<sup>iv</sup> BMFSFJ (Hrsg.): dito, S. 50

<sup>v</sup> BMFSFJ (Hrsg.): dito, S. 56